

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

77. Jahrgang

Nr. 28

Donnerstag, 11. Juli 2024

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung eines Listennachfolgers in den Rat der Stadt Solingen

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S.312d) gebe ich bekannt:

Das Mitglied des Rates der Stadt Solingen Herr Manfred Ackermann, gewählt über die Liste der SPD, hat am 18.06.2024 gegenüber dem Wahlleiter erklärt, auf sein Mandat im Rat der Stadt Solingen zu verzichten.

Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber aus der Reserveliste der SPD ist

Herr Florian Pinnow
42719 Solingen
Kontakt-E-Mail pinnowfl@hotmail.com

von mir als gewählt festgestellt worden.

Herr Pinnow erwirbt die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Solingen zum 25.06.2024.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 25.06.2024

Der Wahlleiter

Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Umnutzungsfonds WIN (Wagen-Investieren-(um)Nutzen)

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Umbaumaßnahmen zur dauerhaften Umnutzung von leerstehenden Ladenlokalen in einem Teilbereich des Programmgebietes „City 2030“

Präambel

Die Solinger Innenstadt ist auf Grundlage des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes „City 2030“ 2021 in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden.

Nach wie vor ist die Innenstadt das Haupt- und Geschäftszentrum der Stadt Solingen, welches perspektivisch durch eine Reduzierung der Handelsflächen gestärkt werden soll. Für die untere Hauptstraße sind neue werthaltige Nutzungen zu finden, die ihr neues Leben einhauchen. Dabei sollen die Erdgeschosse zukünftig vor allem durch gemischte Nutzungen, aber auch durch Wohnen, geprägt werden.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Um dort qualitätsvolles Wohnen zu ermöglichen, müssen die entsprechenden baulichen Voraussetzungen geschaffen werden. Zur Unterstützung kommt in diesem Bereich die Umnutzungspauschale zum Einsatz.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein- Westfalen eröffnet nach Nr. 9 (2) i.V.m. Nr. 11.1 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL 2008) die Möglichkeit eines experimentellen Fördertatbestandes im Rahmen der Städtebauförderung. So werden Zuschüsse für private Investitionen in den Gebäudebestand zur dauerhaften Umnutzung leerstehender Ladenlokale in ausgewählten Stadterneuerungsgebieten gewährt.

1. Zweck und Ziel der Förderung

Die Stadt Solingen bietet mit dem Umnutzungsfonds WIN im Rahmen der Innenstadtentwicklung ein neues Instrument an. Ziel ist es, die privaten Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer bei der dauerhaften Umnutzung leerstehender Ladenlokale und Flächen der Gastronomie ohne Wiedervermietungsperspektive für Handel und Gastronomie mit konkreten Finanzmitteln zu unterstützen.

Ziel ist es, kleinteiligen, nicht mehr marktgängigen Ladenlokalen in Erdgeschosszonen, in denen Handel oder Gastronomie nicht mehr angesiedelt werden kann oder soll, durch bauliche Anpassungen und Aufwertungen eine neue langfristige Nutzung zu ermöglichen.

Vielfältige Nutzungen sind denkbar, die Lebendigkeit in der Innenstadt schaffen. Wie zum Beispiel Räume für Vereine und Kreative, eine Paket- oder Radstation oder eine Lobby mit Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen etc. Auch die Nutzung als Wohnung oder für Akteure aus dem Dienstleistungs-, Gesundheits- oder Freizeitsektor ist möglich.

Durch die Förderung sollen jedoch keine temporären Zwischennutzungen etabliert werden. Auch Einkaufszentren, Passagen oder Malls können die Förderung nicht in Anspruch nehmen.

Die dem baulichen Charakter der Nachkriegsarchitektur entsprechende Entwicklung soll durch geeignete Umbaumaßnahmen unterstützt werden. Dabei sind stadtbildpflegerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ziele der in Bearbeitung befindlichen Gestaltungssatzung für die Solinger Innenstadt sollen mit Hilfe dieses Programms befördert und schneller sowie effektiver umgesetzt werden.

Mit dem Umnutzungsfonds WIN soll der erforderliche Umbauprozess der Solinger Innenstadt im Rahmen des Entwicklungskonzeptes „City 2030“ unterstützt und vorangetrieben werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung für den Umbau leerstehender Ladenlokale erfolgt innerhalb des vom Rat der Stadt Solingen gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebietes (s. Ratsbeschluss vom 04.07.2019, Vorlage Nr. 5837/2019). Der räumliche Geltungsbereich für das Förderprogramm der Stadt Solingen für den Umbau leerstehender Ladenlokale in

einem Teilbereich der Solinger Innenstadt ist dem beigefügten Lageplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

3. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind Umbaumaßnahmen für die dauerhafte Umnutzung von leerstehenden Ladenlokalen in Erdgeschosszonen, die der Standortaufwertung und –belebung der Solinger Innenstadt dienen. Hierzu gehören v.a. folgende Maßnahmen:

- a) Beratung und Konzeption zur Aktivierung privater Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer für Investitionen zur Umnutzung von Ladenlokalen / Gastronomie:
 - Beratung durch eine Quartiersarchitektin / einen Quartiersarchitekten,
 - die Erstellung von Machbarkeitsstudien (baulich, energetisch, immobilienwirtschaftlich, architektonisch).
- b) Investive Förderung für den dauerhaften Umbau von Ladenlokalen für eine neue Nutzung:
 - Entkernung des Erdgeschossbereiches,
 - barrierefreier Umbau des Erdgeschossbereiches inklusive einer Eingangsgestaltung,
 - Zusammenlegen von Ladenlokalen*,
 - Nebenkosten (zum Beispiel Genehmigung des Bauantrages bei Nutzungsänderung),
 - Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Standards des umgebauten Ladenlokals

* Bei der Zusammenlegung von Ladenlokalen in einer Immobilie wird die Förderung nur einmal gewährt. Werden zwei Ladenlokale in verschiedenen Immobilien dauerhaft umgenutzt und zusammengelegt, gelten die Kostenobergrenzen je Ladenlokal und Immobilie.

4. Förderbedingungen

- 4.1. Die Maßnahmen müssen den stadtbildpflegerischen Anforderungen bzw. den Regelungen einer vom Stadtrat beschlossenen stadtgestalterischen Satzung oder Konzeptes entsprechen.
- 4.2. Städtebaufördermittel sind nachrangig zu gewähren und dürfen nur für dauerhaft unrentierliche Kosten einer Maßnahme eingesetzt werden. Für eine Förderung können Ausgaben daher nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung durch Einnahmen oder durch andere Förderzugänge nicht möglich ist. Unrentierliche Kosten sind gegenüber rentierlichen (bspw. umlagefähigen) Kosten im Rahmen der Antragsstellung darzulegen.
- 4.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn:
 - ein Beratungsgespräch durch den Quartiersarchitekten in Anspruch genommen wurde,
 - die Maßnahme baurechtlich unbedenklich ist (auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und stadtbildprägender Belange),
 - mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen und auch noch kein entsprechender Auftrag erteilt worden ist (ausgenommen sind hier die erforderlichen Planungsleistungen),
 - für die geplante Maßnahme soweit erforderlich eine Baugenehmigung und/oder eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

- 4.4. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:
- die für eine Förderung angemeldeten Kosten nicht angemessen sind,
 - die Umbaumaßnahme außerhalb des in der Anlage dargestellten Geltungsbereiches liegt,
 - die förderfähigen Gesamtkosten unter der Bagatellgrenze von 10.000 Euro (bei Umnutzungen ohne späteren Ertrag) bzw. 20.000 Euro (bei Umnutzungen mit späterem Ertrag) liegen.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Fördermittel werden als Zuschuss im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt. Die Höhe der investiven Förderung richtet sich danach, ob mit der Nachnutzung Erträge erzielt werden. Dementsprechend ergeben sich folgende Fördersätze:
- 25 v. H. bei Flächen mit Einnahmen
 - 45 v. H. bei Flächen ohne Einnahmen
- 5.2 Die zuwendungsfähigen Kosten je Umbaumaßnahme betragen min. 10.000 Euro (bei Umnutzungen ohne späteren Ertrag) bzw. min. 20.000 Euro (bei Umnutzungen mit späterem Ertrag) bis max. 100.000 Euro.
- 5.3 Der Höchstbetrag der Förderung beträgt somit max. 45.000 € pro Gesamtmaßnahme. Eine Nachförderung – evtl. auch von entstandenen Mehrkosten – ist ausgeschlossen. Der vom Grundstückseigentümer zu erbringende Eigenanteil richtet sich nach den unter 5.1 aufgeführten Fördersätzen (min. 55 v.H. und max. 75 v.H.).
- 5.4 Zu den förderfähigen Kosten zählen Baukosten (KG 300 + 400 nach DIN 276) und Planungskosten bzw. Gebühren für Baugenehmigungen (KG 700 nach DIN 276).
- 5.5 Eigenleistungen und Ausstattungskosten (KG 600 nach DIN 276) können nicht auf die zuwendungsfähigen Kosten angerechnet werden.
- 5.6 Pro Eigentümer kann maximal 1 Maßnahme pro Jahr gefördert werden.
- 5.7 Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde (Klingenstadt Solingen).

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

7. Antragstellung, Verfahren

- 7.1 Der Antrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Antragsformular einzureichen. Dies beinhaltet auch die zur Evaluierung abgefragten Informationen zum Gesamtobjekt. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel min. 3 Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibung, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) beizufügen. Weitere Einzelheiten sind dem Antragsformular zu entnehmen.
- 7.2 Antragsberechtigt sind ausschließlich private Eigentümer/-innen sowie Eigentümergemeinschaften, die eine Immobilie zum Beispiel als GmbH bewirtschaften.

- 7.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen und Nachweisen beim Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung / Schloss Burg der Klingenstadt Solingen oder beim Innenstadtbüro MITTEndrin einzureichen.
- 7.4 Der Eigentümer / die Eigentümerin bzw. die Eigentümergemeinschaft erklärt sich bereit, den zuständigen Mitarbeitern der Klingenstadt Solingen bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude zu gestatten.
- 7.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Die Klingenstadt Solingen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.
- 7.6 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und der Klingenstadt abzuschließenden Vereinbarung. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, falls die nachgewiesenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind.
- 7.7 Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich dem Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung / Schloss Burg der Klingenstadt Solingen anzuzeigen. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen ist. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Ausgabebelege und sonstigen Zahlungsnachweise im Original beizufügen.
- 7.8 Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der entsprechenden Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgezahlt.
- 7.9 Zuständigen Mitarbeitern der Klingenstadt Solingen bzw. dem Quartiersarchitekten ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.
- 7.10 Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.
- 7.11 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre. In diesem Zeitraum dürfen keine dem Zweck der Förderung entgegenstehende Veränderungen vorgenommen werden.
- 7.12 Für die Dauer der Zweckbindungsfrist ist die Eigentümerin/der Eigentümer zur Mitwirkung verpflichtet. So müssen beispielsweise im Rahmen einer Befragung Angaben zu den Mieteinnahmen gemacht werden.
- 7.13 Wurde eine Umnutzung ohne späteren Ertrag gefördert, so ist hier eine Mieterhöhung für die Dauer der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

8. Behandlung von Verstößen

- 8.1 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchführt oder wenn er gegen die vorliegenden Richtlinien oder die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Auflagen verstößt.
- 8.2 Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

9. Inkrafttreten

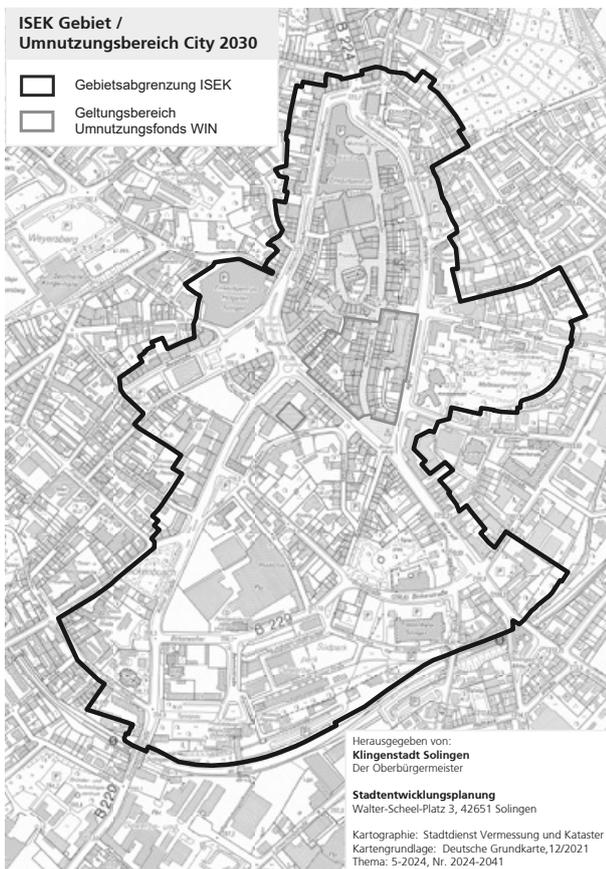
Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich für das Förderprogramm der Stadt Solingen für den Umbau leerstehender Ladenlokale in einem Teilbereich der Solinger Innenstadt (s. Anlage 1) ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Solingen, den 03.07.2024

Tim-O. Kurzbach

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich für das Förderprogramm der Stadt Solingen für den Umbau leerstehender Ladenlokale in einem Teilbereich der Solinger Innenstadt



Bekanntmachungsanordnung

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Umbaumaßnahmen zur dauerhaften Umnutzung von leerstehenden Ladenlokalen in einem Teilbereich des Programmgebietes „City 2030“

Die vorstehenden Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadtumbaugebiet „City 2030“ in der Solinger Innenstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 03.07. 2024

Tim-O. Kurzbach

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)
Verfahren: V24/KC-R/279 - Unterhaltsreinigung der Grundschule Katternberger Straße
Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**
Unterhaltsreinigung der Grundschule Katternberger Straße
Unterhaltsreinigung von der Grundschule Katternberger Straße,
Grundschule Katternberger Straße, Katternberger Straße 39, 42655 Solingen, mit einer Laufzeit von zwei Jahren und einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.
Ort der Leistungserbringung: 42655 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Von: 01.09.2024 Bis: 31.08.2026
mit Verlängerungsoption um ein Jahr
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/be6b75eb-c6e9-4d7a-97fa-937d5c380523>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24.07.2024 10:00:00
Bindefrist: 23.08.2024 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gem. VOL/B.
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Vermögens-, Personen- und Bearbeitungsschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Schlüsselversicherung abzuschließen und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachzuweisen.
Mindesthöhe für Haftpflichtschäden 500.000,-
Mindesthöhe der Schlüsselversicherung 50.000,-
Sofern bereits eine entsprechende Versicherung besteht, kann die Police in den eigenen Anlagen hochgeladen werden. Die Unterlagen werden vor Vertragsabschluss vom Bestbieter angefordert. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60 / 40

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Verfahren: V24/KC-R/248 - Unterhaltsreinigung Grundschule Stübchen (im Stadtgebiet Solingen)
Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**
Unterhaltsreinigung Grundschule Stübchen (im Stadtgebiet Solingen)
Unterhaltsreinigung Grundschule Stübchen, Katternberger Str. 204, 42655 Solingen mit einer Laufzeit von zwei Jahren und einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.
Ort der Leistungserbringung: 42655 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Von: 01.08.2024 Bis: 31.07.2026
Verlängerungsoption um ein Jahr
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/be955f81-21e9-4ea7-bf13-29c1f144bac5>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 16.07.2024 10:00:00
Bindefrist: 15.08.2024 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60 / 40